

Liste der Unterauftragsverarbeiter
basebox KI-Plattform – Enterprise Deployments
Version: 8. Oktober 2026

1. Geltung dieser Liste

- (1) Diese Liste benennt Unterauftragsverarbeiter, die basebox im Rahmen von Enterprise-Deployments der basebox KI-Plattform einsetzen kann.
- (2) Diese Liste gilt nur, soweit sie im Angebot oder in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung ausdrücklich einbezogen wird.
- (3) Maßgeblich für den konkreten Kunden sind ausschließlich die Unterauftragsverarbeiter, die im Angebot, in dieser Liste oder in einer kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste ausdrücklich genannt sind.

2. Einsatz nach Betriebsmodell und Angebot

- (1) Unterauftragsverarbeiter werden nur eingesetzt, soweit dies für das im Angebot vereinbarte Betriebsmodell erforderlich ist.
- (2) Bei Managed Private Cloud können insbesondere Hosting-, Infrastruktur-, Betriebs- oder Modellanbieter als Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden.
- (3) Bei Managed On-Premises stellt der Kunde die Infrastruktur bereit. Hosting- oder Infrastrukturprovider des Kunden sind daher grundsätzlich keine Unterauftragsverarbeiter von basebox.
- (4) Bei Self-Managed On-Premises stellt und betreibt der Kunde die Infrastruktur selbst. Hosting- oder Infrastrukturprovider des Kunden sind daher grundsätzlich keine Unterauftragsverarbeiter von basebox.
- (5) Setzt basebox im Rahmen von Support, Wartung, Betrieb, Monitoring, Modellbereitstellung oder Professional Services weitere Dienstleister ein, werden diese nur dann Unterauftragsverarbeiter, wenn sie personenbezogene Daten im Auftrag von basebox für den Kunden verarbeiten können.
- (6) Die Websuche stellt basebox in allen Betriebsmodellen über die Schnittstelle des in Ziffer 3 genannten Anbieters bereit. basebox ist Vertragspartner dieses Anbieters. Der Anbieter ist Unterauftragsverarbeiter von basebox, sobald der Kunde die Websuche freischaltet. Ohne Freischaltung werden keine Daten an ihn übermittelt.

3. Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Die nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter sind für den Einsatz im Rahmen von Enterprise-Deployments genehmigt, soweit sie für das im Angebot vereinbarte Betriebsmodell erforderlich sind oder der Kunde den jeweiligen Dienst freischaltet.

Anbieter	Sitz / Anschrift	Leistung	Ort der Verarbeitung	Einsatzbereich
STACKIT GmbH & Co. KG	Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm, Deutschland	Hosting, Infrastruktur und Cloud-Dienste für die basebox KI-Plattform	Deutschland / EU, soweit im Angebot vereinbart	Managed Private Cloud
Mistral AI SAS	15 rue des Halles, 75001 Paris, Frankreich	Modell-Inferenz für das KI-Modell in basebox als Alternative zu STACKIT; kein Training	EU	Managed Private Cloud, nur wenn im Angebot statt STACKIT vereinbart
noris network AG	Thomas-Mann-Str. 16–20, 90471 Nürnberg, Deutschland	Rechenzentrumsleistungen	Deutschland (München Ost)	Managed Private Cloud
FAST LTA GmbH	Rüdesheimer Str. 11, 80686 München, Deutschland	Bereitstellung, Wartung und Hardware-Service der Server der basebox KI-Plattform; technischer Zugriff auf die Server	Deutschland (München Ost)	Managed Private Cloud
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland	Hosting der basebox KI-Plattform	Deutschland (Nürnberg)	Demoversion basebox
Google Ireland Ltd. / Google LLC	Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland	Modell-Inferenz Claude Sonnet über Vertex AI; kein Training; Protokollierung zur Missbrauchserkennung längstens 30 Tage	Frankfurt am Main (europa-west3)	Managed Private Cloud, Demoversion basebox
Staan.ai	Paris, Frankreich	Web-Such-API für den Websuche-Konnektor	EU-Rechenzentrum	Alle Betriebsmodelle und Demoversion basebox, nur wenn der Kunde die Websuche freischaltet

4. Weitere Anbieter

(1) Weitere Hosting-, Infrastruktur-, Modell-, Betriebs- oder sonstige Dienstleister werden nur eingesetzt, wenn sie im Angebot, in einer aktualisierten Unterauftragsverarbeiterliste oder in einer kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste ausdrücklich benannt werden.

(2) Der Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter richtet sich nach der Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

(3) Wünscht der Kunde den Einsatz eines bestimmten Hosting-, Infrastruktur-, Modell-, API- oder Hyperscaler-Anbieters, erfolgt dessen Einsatz nur nach gesonderter Vereinbarung.

(4) Beauftragt der Kunde einen solchen Anbieter selbst oder stellt er ihn selbst bereit, ist dieser Anbieter kein Unterauftragsverarbeiter von basebox.

5. KI-Modelle und Modellanbieter

(1) KI-Modelle, Modell-APIs, Hyperscaler-Dienste oder sonstige Modellanbieter werden nur dann Unterauftragsverarbeiter von basebox, wenn basebox sie im eigenen Namen zur Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzt und sie personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten können.

(2) Nutzt der Kunde eigene Modelle, eigene Modell-APIs, eigene Hyperscaler-Dienste oder sonstige vom Kunden selbst ausgewählte, beauftragte oder freigegebene Anbieter, sind diese keine Unterauftragsverarbeiter von basebox.

(3) In diesem Fall ist der Kunde für Auswahl, Beauftragung, Zulässigkeit, Datenschutz, Sicherheit, Lizenzierung, Kosten, Konfiguration und Einsatz des jeweiligen Anbieters verantwortlich.

(4) Der konkret eingesetzte Modell- oder Inferenzanbieter ergibt sich aus dem Angebot, der Produktkonfiguration oder einer kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste.

6. Drittlandübermittlungen

(1) Soweit Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten oder ein Zugriff aus einem Drittland nicht ausgeschlossen werden kann, wird dies im Angebot oder in der kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste ausgewiesen.

(2) Drittlandübermittlungen erfolgen nur, soweit die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

- (3) Geeignete Garantien können insbesondere sein:
- a) Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission,
 - b) EU-Standardvertragsklauseln,
 - c) zusätzliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, soweit erforderlich,
 - d) sonstige geeignete Garantien nach der DSGVO.

(4) EU-Standardvertragsklauseln werden unverändert in der jeweils anwendbaren Fassung einbezogen, soweit sie erforderlich sind.

(5) Für das Premiummodell bei Google gilt: Die Verarbeitung erfolgt in Frankfurt am Main. Ein Zugriff aus einem Drittland, insbesondere aufgrund des US CLOUD Act, kann nicht ausgeschlossen werden. Als Garantie gilt: Die Google Nutzungsbedingungen des Dienstes Vertex.

7. Änderungen der Unterauftragsverarbeiter

(1) basebox kann Unterauftragsverarbeiter ändern, ersetzen oder hinzufügen, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich oder zweckmäßig ist.

(2) basebox informiert den Kunden über beabsichtigte Änderungen mit angemessener Frist vorab.

(3) Die Information kann per E-Mail, über ein Kundenportal, über die Produktdokumentation oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen.

(4) Der Kunde kann aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund gegen die Änderung widersprechen.

(5) Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der mitgeteilten Frist, gilt die Änderung als genehmigt.

(6) Widerspricht der Kunde aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund und ist basebox die Leistungserbringung ohne den betreffenden Unterauftragsverarbeiter nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, stimmen die Parteien eine angemessene Lösung ab. Gelingt dies nicht, können die Parteien die betroffene Leistung aus wichtigem Grund kündigen.

8. Abgrenzung kundenseitiger Anbieter

(1) Anbieter, Dienste, Modell-APIs, Hyperscaler, Hostingprovider oder sonstige Drittanbieter, die der Kunde selbst auswählt, beauftragt, bereitstellt oder freigibt, sind keine Unterauftragsverarbeiter von basebox, soweit basebox

diese nicht im eigenen Namen zur Erbringung der vereinbarten Leistung beauftragt.

(2) Dies gilt insbesondere für:

- a) kundenseitig beauftragte Hosting- oder Infrastrukturprovider,
- b) kundenseitig bereitgestellte On-Premises-Infrastruktur,
- c) kundenseitig beauftragte Hyperscaler-Dienste,
- d) kundenseitig bereitgestellte Modell-APIs,
- e) kundenseitig ausgewählte oder lizenzierte KI-Modelle,
- f) kundenseitig betriebene Datenquellen, Fachsysteme oder Schnittstellen.

(3) Der Kunde ist für diese Anbieter, Dienste und Systeme selbst verantwortlich.

9. Maßgeblichkeit des Angebots

(1) Das Angebot kann festlegen, welche Unterauftragsverarbeiter im konkreten Projekt eingesetzt werden.

(2) Weicht das Angebot von dieser Liste ab, gilt für den konkreten Kunden die im Angebot genannte Regelung.

(3) Nicht im Angebot, in dieser Liste oder in einer kundenspezifischen Unterauftragsverarbeiterliste genannte Anbieter gelten für den konkreten Kunden nicht als genehmigt, sofern sie personenbezogene Daten im Auftrag von basebox verarbeiten sollen.